



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das Flurbereinigungsverfahren

Winden - Steinweiler

Bestandteil Nr. 3: Erläuterungsbericht (EB)
Projekt-Nr.: 41416

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG	3
2. Allgemeines.....	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	5
3. Begründung und Abwägung.....	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung.....	7
3.3.1 Wasserwirtschaft.....	7
3.3.2 Bodenverbesserungen.....	8
3.4. Sonstige Planungen.....	8
3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	8
3.6 Landespflege	9
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	9
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	10
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	11
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	11
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
3.7.2 Artenschutzprüfung.....	11
3.7.3 Natura 2000	15

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karten zum Plan, Maßstab 1 : 1500

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflege - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Winden-Steinweiler wurde mit Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 01.07.2024 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) kann verzichtet werden. Die Artenschutzprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage der Projektbezogenen Untersuchung (PU) „Wirtschaftsweg am Flurgraben Steinweiler-Winden“.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen Maßnahmen der Landentwicklung und der Agrarstrukturverbesserung insbesondere durch die Erneuerung und den Ausbau des überregionalen Verbindungswegenetzes ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus zwei Teilabschnitten und umfasst eine Fläche von ca. 70 ha. Die rund 61 ha landwirtschaftliche Nutzfläche teilen sich in Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung auf. Des Weiteren gibt es im südlichen Teilgebiet vereinzelte Obstanlagen. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über die Gemarkungen Steinweiler, Winden und Freckenfeld. Das Teilgebiet Süd, mit einer Fläche von rund 39 ha, liegt südlich der Ortsgemeinde Winden und wird im Westen von dem Wirtschaftsweg „Grasweg“ und im Osten von der Eisenbahnlinie Winden-Steinfeld begrenzt. An der nordwestlichen Verfahrensgrenze befindet sich der Aussiedlerhof und landwirtschaftlicher Betrieb „Bauers Garten“. Das Teilgebiet Nord liegt nordöstlich der Ortsgemeinde Winden sowie südlich der Ortsgemeinde Steinweiler und wird im Süden von der Landstraße L-548, westlich von der Eisenbahnlinie Steinweiler-Winden und nördlich von dem Erlenbach/Flutgraben und Bruchgraben begrenzt. Im Teilgebiet Nord verlaufen mehrere Gräben, wie der Bruchgrabe und der Altbach sowie der Erlenbach. Die Landschaftsplanung gibt als übergeordnete Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Klima- und Bodenschutz und die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von ökologisch bedeutsamen Strukturen an.

Die Gemarkungen Winden, Steinweiler und Freckenfeld (Verbandsgemeinde Kandel) im Landkreis Germersheim sind von der Leader-Region Südpfalz erfasst.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Kandel, zuletzt geändert am 03.05.2016, mit den Ortsgemeinden Winden, Steinweiler und Freckenfeld ist das Verfahrensgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Kandel beabsichtigt, parallel zum laufenden Flurbereinigungsverfahren eine Gewässerrenaturierung durchzuführen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG beauftragt. Das betreffende Planungsgebiet erstreckt sich entlang des Erlenbachs/Flutgrabens und berührt das Flurbereinigungsverfahren im Bereich des Flurstücks 5997 sowie des Wegeflurstücks 1203/1, welche sich im Eigentum der Verbandsgemeinde befinden.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend den Begründungen zum Flurbereinigungsbeschluss vom 01.07.2024 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes die landwirtschaftliche Erschließung durch den Ausbau der übergeordneten Verbindungswege sicherzustellen, um den Ackerbau zu stärken sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der landespflegerischen Potenziale beizutragen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, soll/en:

- das ländliche Verbindungswegenetz für eine zukunftsfähige Bewirtschaftung angepasst werden
- das Flächenmanagement für eine konfliktfreie Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, für die Verbandsgemeinde Kandel ermöglicht werden
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und
- durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

3.2 Wegenetz

Nördliches Planungsgebiet

Die HAUPTerschließung des nördlichen Teilgebietes erfolgt ab der Landstraße L 548 über den durchgängigen Verbindungswegezug (Zufahrt Nr. 1 sowie Nrn. 101–104, 600 und 106) und führt über ausgebauten Feldwege bis zur nördlich gelegenen Ortslage Steinweiler. Der Wegezug kreuzt mehrere Gräben (u. a. Altbach, Flutgraben und

Bruchgraben), die dem Entwässerungssystem der Erlenbach-Niederung zugeordnet sind.

Im Süden des Gebietes verläuft parallel zur L 548 ein befestigter Verbindungsweg, der von der Bahnstrecke Winden–Landau bis nach Minderslachen führt. Darüber hinaus ist das Gebiet im Westen über einen befestigten Feldweg an die Kläranlage Winden angebunden.

Zur Feldbewirtschaftung u./o. zur Gewässerunterhaltung sind weiterhin mehrere Gras- und Krautwege vorzufinden. Diese sind ausreichend dimensioniert und bei geeigneter Witterung gut befahrbar.

Südliches Planungsgebiet

Im südlichen Teilgebiet dient der alte Betonweg (Nr. 100) als Hupterschließung der anliegenden Felder. Im Westen mündet der Betonweg in einen befestigten Verbindungsweg, der bis zur Ortslage Winden führt.

Auf den erschlossenen Felder nördlich und südlich des Betonweges wird überwiegend intensiver Gemüsebau betrieben. Zur Sicherung einer guten Qualität und ausreichende Ernteerträge werden die Felder bedarfsgerecht bewässert. Hierfür liegt in unmittelbarer Nähe zum Betonweg eine Wasserleitung mit mehreren oberirdischen Entnahmestellen im nördlichen Feld.

Die Befestigungsgrade der übrigen Feldwege im Gebiet reichen von unbefestigten Graswegen bis hin zu Wegen mit geschotterten Oberflächen. Die vorhandenen Feldwege weisen insgesamt eine ausreichende Dimensionierung und eine zweckmäßige Struktur auf.

Dem insgesamt ausreichend dicht ausgebauten Wirtschaftswegenetz der beiden Teilgebiete steht der bauliche Zustand der bereits erwähnten befestigten Wege entgegen. Der Großteil dieser Wege weist aufgrund des fortgeschrittenen Alters typische Ermüdungserscheinungen wie Rissbildungen, Frostsprengungen und Absenkungen auf.

Aus wegbautechnischer Sicht besteht das zentrale Ziel der Flurbereinigung Winden-Steinweiler in der Ertüchtigung der oben genannten Wirtschaftswege entsprechend den Anforderungen einer modernen landwirtschaftlichen Nutzung.

Asphaltweg 100

Der vorhandene 4,0m breite Betonweg wird beseitigt und durch einen kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise ersetzt. Aufgrund der Erschließungsfunktion und hohen Frequentierung erhält der neue Asphaltweg 100 eine Deckenbreite von 4,00m.

Leitungsumbau 682

Die Trasse des neuen Weges 100 wird um bis zu 1,00m nach Norden erweitert um das Flurstück des Weges auf Sollbreite zu bringen. Hierbei müssen die entlang des Weges liegenden Hydranten und Anschlussleitungen weiter ins Feld versetzt werden.

Asphaltwege 101, 102, 103, 104 und 106

Die vorhandenen asphaltierten Wegebefestigungen werden beseitigt und durch einen kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise ersetzt. Die neuen Asphaltwege erhalten hierbei eine Deckenbreite von 3,50m. Um eine Unterbrechung der Wegebefestigung am Querbauwerk zu vermeiden, wird die Asphaltierung der Wegeabschnittes 104 bis zum Weg 105 durchgängig ausgeführt.

Asphaltweg 105 / Rekultivierung 600

Der neue Asphaltweg wird als Ersatz für den wegfallenden Weg 600 angelegt. Die Trasse des neuen Weges 105 ist hierbei ins nördlich liegende Feld verlegt um dem Gewässer und den umliegenden Biotopstrukturen mehr Raum zur störungsärmeren Entwicklung zu geben. In dieser Lage kann der Weg zudem aus fahrtechnischer Sicht hinsichtlich der Fahrradien und Ausbaubreite wesentlich besser ausgestaltet werden.

Das anliegende Feld zeigt sich im Spätjahr bis Frühjahr anfällig für Wassereinstauungen nach Niederschlagsereignissen. Aufgrund der voraussichtlichen Ausbauphase im Herbst / Winter wird zur Teilentwässerung des Baufeldes innerhalb der Wegetasse im Vorfeld ein Sickergraben angelegt.

Im Zuge der Beseitigung des alten Asphaltweges 600 wird das anstehende Bodenmaterial aus der Trasse des Weges 105 mit einem leicht erhöhten Niveau in die Rekultivierungsfläche 600 eingebaut, um vorsorglich den Eintrag von Feinsedimenten (Primärabschwemmungen) in den Erlenbach möglichst zu minimieren. In die Rekultivierungsfläche wird zur weiteren Stabilisierung der Geländeoberfläche zeitnah autochthones Saatgut eingebracht.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserwirtschaft

Durch die Maßnahmen der Bodenordnung werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht in einer Weise verändert, dass Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 28 Landeswassergesetz (LWG) im Planungsgebiet zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Neubau befestigter Wege überwiegend auf bereits vorhandenen versiegelten Trassen erfolgt. Zusätzliche Flächenversiegelungen und damit verbundene nennenswerte Abflussverschärfungen werden somit vermieden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Bodenordnung keine grundlegenden Änderungen der Flächenstrukturen vorgenommen. Infolgedessen ist auch nicht mit einer Konzentrationszunahme von Abflüssen aus landwirtschaftlichen oder sonstigen Flächen zu rechnen.

Auf direkte Maßnahmen zum Wasserrückhalt wird daher bei der vorliegenden Planung verzichtet. Die neuen Asphaltwege werden überwiegend mit Dachprofil ausgebildet um die beidseitige Versickerung im Bankettbereich zu begünstigen.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen und die Abflussbilanz für das Planungsgebiet sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 nachgewiesen.

3.3.2 Bodenverbesserungen

Dank der guten Bodenstruktur und des Flächenzuschnitts des Planungsgebietes sind, abgesehen von der Rekultivierung des alten Asphaltweges 600, keine bodenverbessernden Maßnahmen erforderlich.

Bodenverschlechternde Erosionsschäden, sei es durch natürliche Prozesse oder durch landwirtschaftliche Aktivitäten, sind in beiden Teilgebieten weder festzustellen noch zu erwarten.

3.4. Sonstige Planungen *entfällt*

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

Die Verbandsgemeinde Kandel beabsichtigt die Durchführung einer Gewässerrenaturierung entlang des Flutgrabens, im nördlichen Teilgebiet und hat hierzu das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG, Karlsruhe, mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen betreffen sowohl außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens liegende Grundstücksflächen als auch Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes.

Innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens sind insbesondere das im Eigentum der Verbandsgemeinde Kandel befindliche Flurstück 5997 sowie das Wegeflurstück 1203/1, in der Gemarkung Steinweiler, berührt. Die Renaturierungsstrecke beginnt im Bereich der Brückenquerung zwischen den Wegen 104 und 105 und verläuft anschließend entlang des Erlenbachs/Flutgrabens nach Osten bis zur östlichen Verfahrensgrenze und läuft anschließend außerhalb des Verfahrensgebiet weiter.

Im Rahmen der Flurbereinigung ist vorgesehen, den derzeit befestigten Weg 600 (Flurstück 1203/01) zurückzubauen und durch die Maßnahme 105 nach Norden zu verlegen. Hierdurch erhält das Flurstück 5997 künftig eine direkte Anbindung an den Erlenbach/Flutgraben.

Das Planfeststellungsverfahren des Ingenieurbüros BIT Ingenieure AG läuft gleichzeitig zu dem Planfeststellungsverfahren der Flurbereinigungsbehörde. Es finden enge Abstimmungen statt, um beide Verfahren nicht zu behindern. Ein ursprünglich angestreb-

tes gemeinsames Planfeststellungsverfahren konnte aufgrund zeitlicher Restriktionen nicht realisiert werden.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet besteht aus einem nördlichen und einem südlichen Teilgebiet. Der Nordbereich befindet sich zum Großteil auf Natura 2000 Fläche. Sowohl das FFH-Gebiet 7000-117 „Erlenbach-Klingbach“ als auch das Vogelschutzgebiet 7000-054 „Bienenwald und Viehstrichwiesen“ sind hier ausgewiesen. Es befinden sich zudem im Biotopkataster eingetragene Biotope im Nordbereich, sowie gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtwiesen bzw. Flächen mit dem LRT-Code 6510. Der Nass- und Feuchtwiesenkomples BT-6814-0296-2011 ist an der Westseite der Wegemaßnahme 104 von dem Ausbau durch ein hinzukommendes Schotterbankett betroffen. Im Südbereich befindet sich entlang der Bahnlinie ein im Kataster eingetragener Gehölzstreifen.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet (LSG-7337-010 „Erlenbach-Horbachtal“) befindet sich nordwestlich der Ortslage Winden in Luftlinie ca. 500m Entfernung zu dem nördlichen Verfahrensgebietsteil

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Dass ein gesetzlich geschütztes Biotop in geringem Umfang betroffen ist, kann nicht vermieden werden, da eine alternative Wegeführung aufgrund der Beschaffenheit der bestehenden Wegeachse und des feuchten umliegenden Geländes nicht möglich ist. Auch ein Verzicht auf das Schotterbankett ist nicht zu realisieren, da sonst die Tragfähigkeit des neuen Weges gefährdet ist. Per Auflage ist sichergestellt, dass durch Abzäunung keine weitere Fläche des Biotops durch den Ausbau beschädigt wird. Die geplante Kompensationsfläche 701 hat aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen das Potenzial, sich in seiner Ausprägung in Richtung des betroffenen Biotops zu entwickeln. Die neu anzulegenden Kompensationsflächen 700 und 701 werden mit Holzpflocken von den angrenzenden Flächen abgegrenzt, um das Befahren auszuschließen und eine ungestörte Entwicklung zu gewährleisten. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe, die einen Kompensationsbedarf verursachen, sind Bestandswegeausbauarbeiten, die teilweise eine Verbreiterung mit Neuversiegelung oder zumindest Teilversiegelung erhalten.

Mit der Anlage der landespflegerischen Maßnahmen LM 700 und LM 701 wird Grünland auf Flächen geschaffen, die vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlegen haben. Damit sind Flächen geplant, die geeignet sind, den Kompensationsbedarf der inte-

grierten Biotopbewertung über das nötige Maß hinaus zu decken. Die ausgewählte Fläche LM 701 fügt sich in der bestehenden Schutzgebietskulisse im nördlichen Verfahrensbereich ein und stellt eine Grünlandausweitung sowie einen sanften Übergang zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und hochwertigen Biotopstrukturen dar.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Die schutzgutbezogene Betrachtung der Eingriffstatbestände hat zu dem Ergebnis geführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei dem Schutzgut **Landschaftsbild, Boden, Pflanze und Biotope** kommt. Hier muss über die integrierte Kompensation hinaus ein funktionaler Ausgleich erbracht werden, um die Beeinträchtigungen der schweren Wegebefestigung und des ausbaubedingten Biotopverlustes auszugleichen.

Eine Erweiterung der Kompensationsfläche LM 701 um zusätzliche 90 m² wirkt hier den Eingriffen entgegen und gleicht sie funktional aus. Die Kompensationsflächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und extensiviert, wodurch der Boden seine natürlichen Funktionen, wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion, zurückgewinnen kann. Zudem kann sich hier die Pflanzenzusammensetzung der verlorengehenden Biotope durch eine angepasste Standortwahl der Grünflächenanlage entwickeln. Maßnahme LM 702 erbringt eine zusätzliche Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die Grünlandflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

Das Entwicklungsziel für die Grünlandbereiche soll nach 3-5 Jahren erreicht werden, für die Pflanzung der Einzelbäume werden 25-30 Jahre als angemessen angesehen.

Die Kompensationsfläche 701 befindet sich in Natura 2000 Gebieten angrenzend an hochwertige Biotopstrukturen. Zudem tritt mit der Zustimmung zur Planung von der Oberen Naturschutzbehörde eine konzentrierende Rechtswirkung ein, die auch die Lage der geplanten Kompensationsflächen im südlichen Gebietsteil genehmigt. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des § 7 LNatSchG und der LKompVO sind damit berücksichtigt

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie

zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

In Summe ergibt sich ein Biotopwertüberschuss aus der Berechnung des Kompensationsbedarfs. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme und –aufwertung ermöglicht einen adäquaten Ausgleich der beeinträchtigten Schutzgüter und trägt zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hochwertigen und strukturierten Landschaft bei.

Als Erläuterung zur Maßnahme 600 ist anzumerken, dass die Asphaltrekultivierung eine positiv zu bewertende Maßnahme darstellt, aus der eine hochwertige Grünfläche resultiert. Bei dem Zielzustand handelt es sich allerdings nur um einen Zwischenzustand der Fläche, welche für Planungen Dritter bereits einer nachfolgenden Planung unterliegt. Aus diesem Grund kann die Fläche nicht durch die Flurbereinigung als gesichertes Biotop festgesetzt werden. Im Zuge einer Gewässerrenaturierung mit separater Planung soll die Fläche nach dem Flurbereinigungsverfahren weiter genutzt und umstrukturiert werden. Diese Überschneidung der Flächenbeanspruchung wurde mit dem für die Renaturierung beauftragten Büro (BIT, Karlsruhe) abgestimmt. In eine nähere Planung der Renaturierung ist die Flurbereinigung nicht involviert.

Damit kann das Flurbereinigungsverfahren Winden-Steinweiler mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäumen kommen.

3.7 **Verträglichkeitsprüfungen**

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren Horbachtal auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wird auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD-Homepage veröffentlicht.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurden im Jahr 2023 im Rahmen der Artenschutzprüfung im nördlichen Verfahrensgebietsteil und in angrenzenden Bereichen Punktdaten für planungsrelevante Arten aufgenommen. Im Jahr 2024 wurden diese durch eine Potenzialabschätzung

im südlichen Gebietsteil ergänzt. Es konnten folgende besonders planungsrelevante Arten beobachtet werden:

	Südliches Teilgebiet	Nördliches Teilgebiet
Vögel	Bluthänfling, Heidelerche, Feldlerche, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter	Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stockente, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Waldwasserläufer, Weißstorch
Reptilien	Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter	Zauneidechse, Blindschleiche
Amphibien	-	Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte
Säugetiere	-	Haselmaus
Schmetterlinge	-	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter

Mit der Flurbereinigung sollen nachteilige Einflüsse auf die Bewirtschaftung der Flächen, wie z.B. eine starke Flächenparzellierung oder witterungsbedingte Unzugänglichkeiten von Wegen und Flächen sowie einschränkende Höhendifferenzen der Feldübergänge beseitigt werden. Das Wegenetz soll an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Eine Nutzungsänderung oder – entflechtung wird in diesem Bodenordnungsverfahren nicht angestrebt, um die strukturelle Vielfalt der Landschaft zu erhalten.

Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Baufeldfreimachung und der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Das Bauzeitenfenster gewährleistet außerdem den Schutz von Haselmaus und Amphibien, welche im gleichen Zeitraum aktiv sind. Eidechsen werden aus den Planierungsbereichen abgefangen und mit einem Zaun von der Baufläche ferngehalten. Die Tagfalter können durch Mahd vergrämt werden.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von Grünland ab, welches extensiv bewirtschaftet wird und Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgleicht sowie eine Kompensation aller Eingriffe des Flurbereinigungsverfahrens über den errechneten Bedarf hinaus gewährleistet. Im südlichen Verfahrensbereich wertet zudem eine Einzelbaumpflanzung das monotone Landschaftsbild auf. Durch die Arrondierung bestehender Flächen und die Neuanlage von Kompensationsflächen wird eine Biotopübergangszone geschaffen und Ackerflächen

mit hochwertigen Biotopstrukturen verbunden. Dies bietet zusätzlichen Lebensraum für verschiedene Tierarten wie z.B. Tagfalter oder Bodenbrüter und ermöglicht u.a. Vogelarten mit Gehölzbindung sowie den Offenlandarten eine Verbesserung der Nahrungssituation.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder.

Maßnahme 601 kam zu einem Zeitpunkt hinzu, nachdem die Minimierungsaufgaben für den Artenschutz schon aufgestellt waren. Die Schutzmaßnahmen sind analog zu denen des Weges 102, da die Maßnahme 601 unmittelbar an diesen angrenzt.

In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden:

Baumaßnahme	Zielarten	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	Darstellung in den Planunterlagen
1	---	---	---
100	Brutvögel, insb. Feldlerche	– (100.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende März, Arbeitsbereich auf Minimum begrenzen, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (100.2 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
101	Brutvögel	– (101.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
102	Brutvögel	– (102.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Amphibien	– (102.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Brutvögel, Haselmaus	– (102.3 V) : oberirdische Gehölzrückschnitte zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, keine Befahrung mit schwerem Gerät, Rodung und Erd-/Wurzelarbeiten erst ab Anfang April	Besondere Regelung im VdF
	Reptilien, insb. Zauneidechse	– (102.4 V) : Reptilienschutzzaun entlang Gehölzstreifen östlich des Weges 102 ab März des Ausbaujahres, um Reptilien vom Ausbaufeld abzugrenzen; Kontrolle und ggf. Abfang von Tieren durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (102.5 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
103	Brutvögel	– (103.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch	Besondere Regelung im VdF

Baumaßnahme	Zielarten	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	Darstellung in den Planunterlagen
		ÖBB	
	Amphibien	– (103.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Brutvögel, Haselmaus	– (103.3 V) : oberirdische Gehölzrückschnitte zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, keine Befahrung mit schwerem Gerät, Rodung und Erd-/Wurzelarbeiten erst ab Anfang April	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (103.4 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
104	Brutvögel	– (104.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Amphibien	– (104.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Tagfalter	– (104.3 V) : Die Randstreifen des Weges 104 werden ab Anfang Juni beidseitig je 1m breit alle 10 Tage gemäht, um eine Ansiedlung der Tagfalter im Baubereich temporär zu verhindern.	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (104.4 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
	Arbeitsraumbeschränkung	– (104.5 V) : Arbeitsraumbeschränkung, kein Befahren, Wenden, Ablagern o.ä. auf Grünflächen	Besondere Regelung im VdF
105	Brutvögel	– (105.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Amphibien	– (105.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Tagfalter	– (105.3 V) : Die Randstreifen des Weges 104 werden ab Anfang Juni beidseitig je 1m breit alle 10 Tage gemäht, um eine Ansiedlung der Tagfalter im Baubereich temporär zu verhindern.	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (105.4 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
	Arbeitsraumbeschränkung	– (104.5 V) : Arbeitsraumbeschränkung, kein Befahren, Wenden, Ablagern o.ä. auf Grünflächen	Besondere Regelung im VdF
106	Brutvögel	– (106.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	
	Amphibien	– (106.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (106.3 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF

Baumaßnahme	Zielarten	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	Darstellung in den Planunterlagen
600	Brutvögel	– (600.1 V) : Bauzeitenfenster zwischen Mitte August und Ende Februar, nötiger Ausbau während Brutzeit erst nach Freigabe durch ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Amphibien	– (600.2 V) : Ausbauarbeiten tagsüber, Bauzeitenfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Januar; witterungsbedingt kann ein Schutzzaun nötig werden, Absprache ÖBB	Besondere Regelung im VdF
	Bestandsvegetation	– (600.3 V) : Bretterzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Vegetationsbestände vor Beschädigungen während Ausbautätigkeiten; Befahrung/ Abstellen von Maschinen und Ablagerungen im Wurzelbereich zu unzulässig	Besondere Regelung im VdF
681	---	---	---
682	---	---	---
1000	Risikomanagement	– (1000 R) : Ökologische Baubegleitung	Allgemeine Regelung im VdF

Durch die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG angepasst.

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

3.7.3 Natura 2000

Das nördliche Teilgebiet des Verfahrens liegt fast vollständig im FFH-Gebiet DE 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ und im Vogelschutzgebiet DE 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“. Die Wiesenkomplexe EC1 (BT-6814-0296-2011) und die Glatthaferwiese EA1 (BT-6814-0010-2011) aus der Biotopkartierung s. Kapitel 3.4 stellen LRT-Lebensraumtypen mit dem FFH-Code 6510, magere Flachland-Mähwiesen, dar. Nahe des Verfahrensgebietes sind vier Arten als FFH- bzw. VGS-Arten erfasst: Grüne Keiljungfer, Neuntöter, Rohrweihe, Eisvogel. Durch die ergriffenen, umfangreichen Artenschutzmaßnahmen s. Kapitel 3.7.2 kann sichergestellt werden, dass durch das geplante Bodenordnungsverfahren keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Zielarten der Natura 2000- Gebiete verursacht wird.